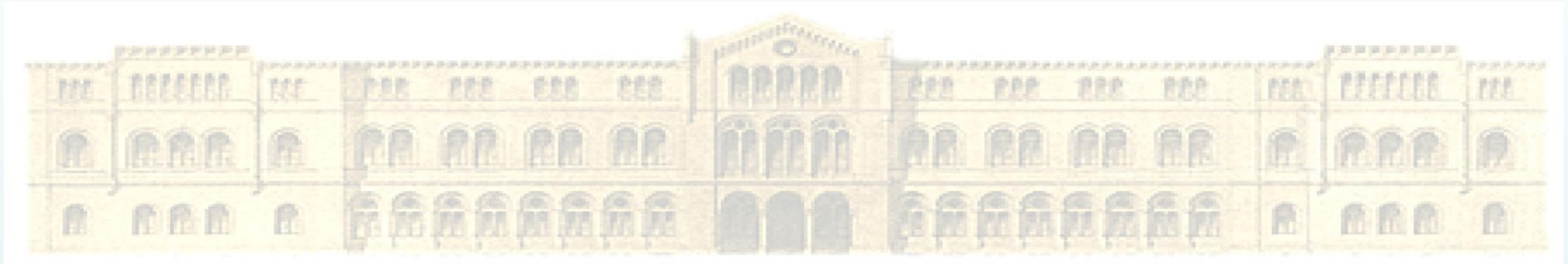




Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz



Ersatzbaustoffverordnung Kurzer Überblick und Ausblick

Bodenschutzforum 28.09.2022



Inhaltsverzeichnis

1. Kurze Einleitung Mantelverordnung
2. Regelungsgehalt der Ersatzbaustoffverordnung
3. Erlassregelungen
4. Abgrenzung nicht gefährliche / gefährliche Abfälle
5. Arbeitskreise zur Ersatzbaustoffverordnung



MANTELVERORDNUNG

Artikel 1 Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

Artikel 2 Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Artikel 3 Änderung der Deponieverordnung (DepV)

Artikel 4 Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfallV)

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



LAGA M 20 und MantelV

	zukünftig	heute
Bodenähnliche Anwendung	BBodSchV	M 20
Verfüllung	BBodSchV	M 20
Technisches Bauwerk	ErsatzbaustoffV	M 20
Pechhaltiger Straßenaufbruch	keine Neuregelung	M 20
Bergbau	keine Neuregelung	TR LAB
Bauprodukt	keine Neuregelung	M 20



Klärungsbedarf - weiterer Umgang mit den Vollzugshilfen der Länderarbeitsgemeinschaften (LAGA, LABO, LAWA, LAB)



Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 1 ErsatzbaustoffV)



ErsatzbaustoffV regelt die Anforderungen an

- die Herstellung und das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe in mobilen / stationären Aufbereitungsanlagen
- den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke
- die Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial (BM) und Baggertgut (BG), das ausgehoben und abgeschoben werden soll
- sowie die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken



Bezug des Regelungsinhaltes hauptsächlich auf den Output der Anlagen



Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 2 ErsatzbaustoffV)



Regelungen gelten nicht für die Verwendung

- auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschichten
- unterhalb oder außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten, ausgenommen in technischen Bauwerken
- Bergbau (Halden, Absetzteiche, Versatz)
- Gewässer
- Deichbau
- Deponiersatzbaustoffe nach Teil 3 der DepV
- von Ausbauasphalt oder Ausbauasphalt im Anwendungsbereich der RuVA-StB 01

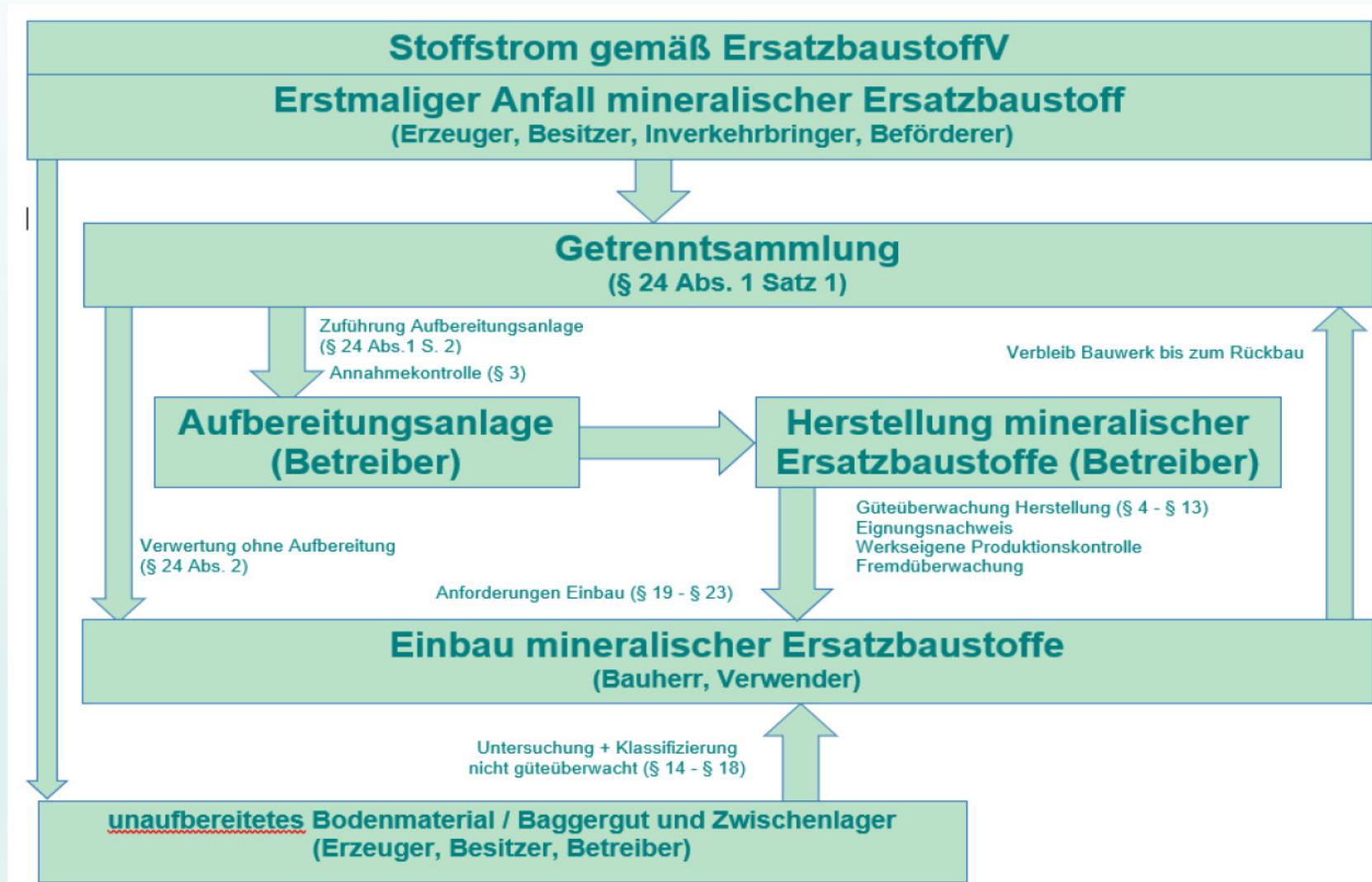


Weitere Regelungen in der ErsatzbaustoffV

- Regelungen für 16 verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe, wie z. B. RC-Baustoffe, Schlacken, Bodenmaterial, Aschen, etc.
- Annahmekontrollen (§ 3)
- Güteüberwachung (Eignungsnachweis, werkseigene Prüfungen, Fremdüberwachung) (§ 4 bis § 13)
- Regelungen für die Untersuchung und Zwischenlagerung von unaufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut (§ 14 bis § 18)
- Mindesteinbaumengen für Schlacken / Aschen (§ 20)
- Behördliche Einzelfall-Entscheidungen (§ 21)
- Anzeigepflichten für den Einbau bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe (§ 22)
- behördliches Ersatzbaustoffkataster für anzeigepflichtige mineralische Ersatzbaustoffe (§ 23)



- Getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen (§ 24)
- Ordnungswidrigkeiten (§ 26)
- Übergangsvorschriften (§ 27)
- Anlagen 1 bis 8
 - Einteilung der mineralischen Ersatzbaustoffe in verschiedene Materialklassen (Klassen 0, 1, 2, 3)
 - 40 Einbautabellen mit jeweils 17 verschiedenen Einbauweisen inkl. Fußnoten, hauptsächlich Verkehrswegebau
 - 13 Einbautabellen mit 26 verschiedenen Einbauweisen für die Anwendung in spezifischen Bahnbauweisen
 - Konfiguration für natürlich vorliegende oder herzustellende Grundwasserdeckschichten
 - Bestimmungsverfahren
 - Muster-Lieferschein





Einbautabelle (Anlage 2)

Auszug: Tabelle 17: Stahlwerksschlacke der Klasse 2 (SWS-2)

Einbauweise		Stahlwerksschlacke der Klasse 2 (SWS-2)								
		außerhalb von Wasserschutzbereichen				innerhalb von Wasserschutzbereichen				
		ungünstig		günstig		günstig				
						WSG III A HSG III		WSG III B HSG IV		Wasservor- ranggebiete
		Sand	Lehm/Schluff /Ton	Sand	Lehm/ Schluff /Ton	Sand	Lehm/ Schluff /Ton	Sand	Lehm/ Schluff /Ton	
14	Bauweisen 13 unter Plattenbelägen ⁸⁾	-	+3)	+2)	-	+3)	-	+3)	-	+2) 3)
15	Bauweisen 13 unter Pflaster ⁸⁾	-	+4)	+2)	-	+4)	-	+4)	-	+2) 4)
16	Hinterfüllung von Bauwerken oder Böschungsbereich von Dämmen unter durchwurzelbarer Bodenschicht sowie Hinterfüllung analog zu Bauweise E des MTSE ⁸⁾	-	+5)	+6)	-	+5)	-	+5)	+5)	+5)
17	Dämme und Schutzwälle ohne Maßnahmen nach MTSE unter durchwurzelbarer Bodenschicht ⁹⁾	-	+7)	+7)	-	+7)	-	+7)	+7)	+7)

1) Zulässig, wenn Vanadium ≤ 230 µg/l und Chrom, ges. ≤ 110 µg/l.

2) Zulässig, wenn Molybdän ≤ 55 µg/l und Fluorid ≤ 1,1 mg/l.

3) Zulässig, wenn Molybdän ≤ 55 µg/l, Vanadium ≤ 90 µg/l und Fluorid ≤ 1,1 mg/l.

4) Zulässig, wenn Molybdän ≤ 55 µg/l, Vanadium ≤ 180 µg/l und Fluorid ≤ 1,1 mg/l.

5) Zulässig wenn „K“ und Molybdän ≤ 220 µg/l oder wenn Molybdän ≤ 55 µg/l, Vanadium ≤ 320 µg/l und Fluorid ≤ 1,1 mg/l.

6) Zulässig wenn „K“ und Molybdän ≤ 220 µg/l oder wenn Molybdän ≤ 55 µg/l und Fluorid ≤ 1,1 mg/l.

7) Zulässig wenn „M“ Molybdän ≤ 90 µg/l, Vanadium ≤ 200 µg/l und Fluorid ≤ 1,9 mg/l oder wenn Molybdän ≤ 55 µg/l, Vanadium ≤ 120 µg/l und Fluorid ≤ 1,1 mg/l.

8) Nicht zugelassen auf Kinderspielflächen, in Wohngebieten oder Park- und Freizeitanlagen, es gelten die Begriffsbestimmungen gem. Artikel 2 Abschnitt 1 § 2 Nr. 18, 19, 20 (BBodSchV).

9) Zugelassen, wenn das zum Einbau vorgesehene Komgrößengemisch bei Einstufung nach dem CBR-Wert der Klasse CBR 50/25 nach DIN EN 14227-2, Ausgabe August 2013, entspricht



Wer konkret ist von der ErsatzbaustoffV betroffen?

- Betreiber von Aufbereitungsanlagen – keine Definition - BImSchG?
- Erzeuger - keine Definition - § 3 Abs. 8 KrWG?
- Besitzer - keine Definition - § 3 Abs. 9 KrWG?
- Inverkehrbringer - § 2 Nr. 4 ErsatzbaustoffV
- Beförderer - keine Definition - § 3 Abs. 11 KrWG??
- Verwender - § 2 Nr. 14 ErsatzbaustoffV
- Bauherr - keine Definition - § 52 NBauO??
- Grundstückseigentümer, Eigentümer - keine Definition - Privatrecht??
- Aufsichtsbehörden
- Labore, sachverständige Personen
- Deponiebetreiber gemäß § 6 Absatz 1(a) DepV



Zuständigkeiten (zuständige Behörde - 31 x genannt) in Niedersachsen durch die ErsatzbaustoffV

untere Abfallbehörden (uAB)

ggf. mit Unterstützung durch

die unteren Bodenschutzbehörden (uBB)

die unteren Wasserschutzbehörden (uWB)

sowie die Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ)

Für die im Bergrecht geregelten Bereiche ist das LBEG zuständig.

zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen

Anpassung der „Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall)“



uAB | Einzelfallentscheidungen (Auswahl)

- **§ 16 Abs. 1**
Ausweitung der Untersuchung auf Zusatzparameter (nur für nicht aufbereitetes BM / BG) - Zustimmung zur Festlegung der Materialklasse
- **§ 19 Abs. 8**
Herstellung künstlicher GW-Deckschichten
- **§ 21 Abs. 2**
Zulassung anderer Einbauweisen als in der ErsatzbaustoffV
- **§ 21 Abs. 3**
Zulassung anderer Stoffe / Materialklassen als in der ErsatzbaustoffV
- **§ 21 Abs. 4**
Zulassung höherer Materialwerte (Eluatwerte) nur für BM-F0* vor Ort (naturbedingt/siedlungsbedingt)
- **§ 21 Abs. 5**
Zulassung höherer Materialwerte (Feststoffwerte) nur für BM-F0* auch für Industriestandorte (Einbau in techn. Bauwerke) (naturbedingt /siedlungsbedingt)



uAB

Anzeigepflichten (Auswahl)

- **§ 5 Abs. 6?? (je nach Konstellation)**
Ortswechsel mobiler Anlagen
- **§ 8 Abs. 1?? (je nach Konstellation)**
Probenahmeprotokolle
- **§ 22 Abs. 1**
Einbauanzeige 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme $\geq 250 \text{ m}^3$
- **§ 22 Abs. 2**
Einbauanzeige 4 Wochen vor Beginn in WSG / HSG (außer BM-0, BG-0, SKG, GS-0)
- **§ 22 Abs. 4**
Abschlussanzeige 2 Wochen nach Beendigung inkl. Erfassung der eingebauten Ersatzbaustoffe durch den Verwender
- **§ 22 Abs. 6**
Rückbauanzeige anzeigepflichtiger Ersatzbaustoffe
- **§ 23**
Führen des Ersatzbaustoffkatasters
- **§ 24 Abs. 5**
Anzeige getrennte Sammlung bei Rückbau aus technischen Bauwerken
- **§ 27 Abs. 4**
solange noch kein elektronisches Kataster vorhanden ist, besteht Verpflichtung zur Aufbewahrung der angezeigten Verwendungen mineralischer Ersatzbaustoffe



GAÄ (eventuell auch uAB) (Auswahl)

Aufbereitungsanlagen

- **§ 5 Abs. 6?? (je nach Konstellation)**
Ortswechsel mobiler Anlagen
- **§ 12 Abs. 2**
Vorlage des Eignungsnachweises der Aufbereitungsanlage (Unterscheidung feste und mobile Aufbereitungsanlagen)
- **§ 13 Abs. 1**
Unterrichtung bei Überschreitungen der Materialwerte bei der Güteüberwachung, Wiederholungsprüfung, Überwachungsstelle setzt angemessene Frist zur Mängelbehebung
- **§ 13 Abs. 2**
Unterrichtung bei Mängeln in der Fremdüberwachung (FÜ) durch die Untersuchungsstelle, erneut Mängelfeststellung erfolgt Einstellung der FÜ, nur mit Zustimmung Inverkehrbringen (Verwertung oder Beseitigung) dieser mineralischen Ersatzbaustoffe
- **§ 13 Abs. 4**
Wiederaufnahme bei Erbringung entsprechender Nachweise
- **§ 17 Abs. 3**
Dokumentation von unaufbereitetem BM / BG (Zwischenlager)
- **§ 25 Abs. 4**
auf Verlangen - Vorlage des Lieferscheines (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre)



Anpassung der Erlasslage an die ErsatzbaustoffV

- Abgleich aller vorhandenen Erlasse unter dem Aspekt der Regelungen der MantelV (insbesondere ErsatzbaustoffV und Änderung DepV)



Prüfung der Betroffenheit von Erlassen mit Bezug

- zur Verwertung mineralischer Abfälle (z. B. Gleisschotter)
- zur Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Abfälle (z. B. Abgrenzung Bodenmaterial + Bauschutt)*
- zum Ende der Abfalleigenschaft bei mineralischen Abfällen (z. B. Bodenaushub)*
- zu den Zuordnungskriterien für Deponien im Hinblick auf Art. 3 der MantelV

*bisherige Erlassregelungen knüpfen zum Teil materiell an die LAGA M 20 an



nicht gefährliche Abfälle

gefährliche Abfälle

Bei mineralischen Ersatzbaustoffen, die

- als Abfall (Abschn. 3 Unterabschnitt 1 der ErsatzbaustoffV) anfallen,
- gemäß ErsatzbaustoffV güteüberwacht und klassifiziert sind oder
- als nicht aufbereitetes Bodenmaterial / Baggergut (Abschn. 3 Unterabschnitt 2 der ErsatzbaustoffV) untersucht und klassifiziert sind
- gelten **ohne** (erneute) **Beprobung** nach Anhang 4 der DepV die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 Nr. 2 für DK 0 oder zumindest für DK I als eingehalten



Diese Abfälle gelten bei Anlieferung auf einer Deponie als nicht gefährliche Abfälle gemäß der AVV (§ 6 Absatz 1 (a) DepV)



nicht gefährliche Abfälle

gefährliche Abfälle

DK 0 / DK I





nicht gefährliche Abfälle

gefährliche Abfälle

Ausnahme:

klassifizierte mineralische Ersatzbaustoffe außerhalb von Deponien, hier fehlen ausdrückliche Regelungen in der MantelV

- in Arbeit - ergänzende Erlasse für die Einstufung als nicht gefährlicher Abfall bei klassifizierten Materialien - in Anlehnung an § 6 Abs. (1a) DepV für z. B. BM, BG, Bauschutt und GS
- bei Materialien, die die Werte nicht einhalten oder nicht klassifiziert sind (Regelvermutung gefährlicher Abfall), kann die Einstufung nach dem bisher geltenden Erlass überprüft werden (10.09.2010, Az.: 36-62810/100/4)



Aktivitäten des BMUV

- Sondersitzungen (BMUV / Länder) zum weiteren Vorgehen zur MantelV: bis heute nur drei Sitzungen

Themen:

1. eine erste Fortschreibung bis zum Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV durch das BMUV – Referentenentwurf liegt vor seit dem 26.09.2022
2. wissenschaftliches Monitoring und Evaluierung (Artikel 5 Absatz 3 MantelV)
3. Ersatzbaustoffkataster (§ 23 ErsatzbaustoffV)



zu Punkt 1 Fortschreibung (Auszug Referentenentwurf)

- **§ 1** - Thermische Verwertung von Ausbauasphalt oder teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen inkl. Begrifflichkeiten
- **§ 1 Abs.2 Nr. 4** - hydraulisch gebundene Gemische einschl. ihrer Ausgangs-, Zuschlags- und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der Landesbauordnungen sowie im Bereich der Bundes-verkehrswege, **der Verkehrswege der Länder, Kreise und Kommunen sowie der jeweiligen Nebenanlagen**, soweit diese Gemische nicht von den Einbauweisen 1, 3 und 5 der Anlage 2 erfasst sind.
- **§ 2 Nr. 8a** - Inhaber für Zwischenlager von unaufbereitetem BM /BG
- **§ 2 Nr. 8 b** - Leitung + Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person
- **Unterabschnitt 2 - § 13a - § 13c** – Einführung Güteüberwachungsgemeinschaft – (Anerkennung, Tätigkeiten, Gremien)



zu Punkt 1 Fortschreibung

- **§ 21 Abs. 3a** - Zu Abs. 2 + Abs. 3 können im Verkehrswegebau landesspezifische Regelungen im Hinblick auf die Anwendung von technischen Regelwerken getroffen und durch Leitfäden konkretisiert werden
- **Aufnahme** im Rahmen der Vorerkundung von Böden in-situ Untersuchungen, insbesondere nach **DIN 19698 Teile 5 + 6**
- **§ 5 Abs. 1 Nr. 3 + Abs. 6** – Aktualisierung Eignungsnachweis - bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einem Wechsel der Baumaßnahme, **ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen**, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betreiben werden, oder ...
- Mitteilung an die zuständige Behörde – Aufnahme zur Übermittlung von Daten - „**schriftlich oder elektronisch**“
- **AwSV - § 10** Bezug zur LAGA M 20, einzelne Ersatzbaustoffe genannt
- redaktionelle Anpassungen (z. B. Fußnoten ohne Bezug bei den Einbautabellen (wurden nicht angepasst), FGSV alte Fassungen zitiert (wurden angepasst))



zu Punkt 3 Kataster

- Ziel des Katasters: Bereitstellung einer bundeseinheitlichen Plattform für das Führen des Ersatzbaustoffkatasters § 23 - Vor- und Abschlussanzeige
- In Verbindung mit § 27 Absatz 4 (solange kein elektronisches Kataster besteht ist die zuständige Behörde verpflichtet die Dokumentation aufzubewahren – WIE?
Begründung der Verordnung
- Gespräche des BMUV mit verschiedenen Vertretern von z. B. LAG-GADSYS, Bund/Länder-AG Umwelt und Digitalisierung, BMDV, dem Geografischen Informationssystem Umwelt (GISU) des UBA, etc.
- Ergebnis der Gespräche – Erstellung einer Konzeptstudie für das Ersatzbaustoffkataster (dafür Nutzung eines Forschungsvorhabens über das UBA)
- Einrichtung eines Begleitgremiums, ebenfalls auch mit Beteiligung der Länder oder eventuell Einrichtung einer LAGA-Arbeitsgruppe unter Leitung des BMUV



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses „Vollzug ErsatzbaustoffV“ unter Federführung des ATA mit Beteiligung aller Länder + Bund mit dem Auftrag:



Vorbereitung bundeseinheitlicher Vollzugshinweise zur ErsatzbaustoffV

- Erster Schritt: Priorität 1 - zunächst Klärung dringender, einfach zu bearbeitender Fragen in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs (FAQ) – Plan der Veröffentlichung über die LAGA Homepage im 03/2023
- Zweiter Schritt: Priorität 2 - Ergänzung weiterer Fragen
- Dritter Schritt: Erstellung einer Vollzugshilfe für die ErsatzbaustoffV



sonstige Projektgruppen bzw. Erfahrungsaustausche

- Projektgruppe Mantelverordnung aus den Umweltverwaltungen der norddeutschen Bundesländer (MV, HB, HH, SH, NI), Verbände der Abbruchunternehmen und Entsorgungswirtschaft
- diverse Erfahrungsaustausche mit z. B. Bauindustrie, Autobahn GmbH, NLStBV, Deutsche Bahn etc.



Diskussionsthemen in den Arbeitsgruppen (Auswahl)

- Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteure, wie Abfallerzeuger, Betreiber einer mobilen / stationären Aufbereitungsanlage, Anwender, Überwachungsstelle, Untersuchungsstelle, Vollzugsbehörde
- Abgrenzung Bodenschutzrecht / technische Bauwerke
- genehmigungsrechtliche Fragen, z. B. Umgang mit den bestehenden Genehmigungen
- Wo liegt der Unterschied zwischen Bodenmaterial mit und ohne mineralische Fremdbestandteile?
- Was sind Überwachungsstellen, wie erfolgt deren Anerkennung und wo sind die anerkannten Überwachungsstellen gelistet?



- Was gilt bei stationären Anlagen, die Eingangsmaterialien aus wechselnden Anfallstellen verarbeiten?
- Welche Konsequenz hat eine Überschreitung der Materialwerte oder eine Überschreitung der Überwachungswerte für RC-Baustoffe?
- Welche Besonderheiten gibt es bei mobilen Aufbereitungsanlagen?
- Welcher Einbauweise ist der Einbau von Banketten zuzuordnen?
- Wann ist ein Eignungsnachweis zu erbringen – insb. welche Materialien sind bei Aufbereitungsanlagen mit wechselnden anliefernden Baustellen vom Eignungsnachweis noch erfasst?
- Beurteilung von Parametern die nach Anlage 4 Tabelle 2.1 beim Eignungsnachweis zu untersuchen sind, für die jedoch keine Materialwerte definiert wurden (nächste Folie)

Eignungsnachweis (Anlage 4, Tab. 2.1) und § 5 Absatz 2

Eignungsnachweis (Erstprüfung, ausführlicher Säulenversuch))	
Parameter	SWS
Antimon	x
Arsen	x
Blei	x
Cadmium	x
Chrom, ges.	x
Kupfer	x
Molybdän	x
Nickel	x
Vanadium	x
Zink	x

Materialwerte (Anlage 1, Tabelle 1)		
Parameter	SWS-1	SWS-2
Antimon		
Arsen		
Blei		
Cadmium		
Chrom, ges.	110	190
Kupfer		
Molybdän	55	400
Nickel		
Vanadium	180	450
Zink		



§ 4 - Sind für Parameter aus der Anlage 4 Tabelle 2.1 und 2.2, die keine Materialwerte sind, Gehalte nachweisbar, sind diese Parameter mit den gemessenen Konzentrationswerten ebenfalls im Prüfzeugnis zu dokumentieren.

§ 5 Abs. 2 - Im Rahmen der Erstprüfung ist von der Überwachungsstelle festzustellen, ob die hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe die geltenden Materialwerte der Anl. 1 nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 und 2 einhalten und ob sie Schadstoffe nach Anl. 4 Tabelle 2.1 enthalten, für **die keine Materialwerte festgesetzt** sind.



Ob die ursprüngliche Grundidee des bundeseinheitlichen Vollzuges bei der Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe mit der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) erreicht werden kann wird sich erst im Laufe der nächsten Jahre zeigen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Die weiteren Diskussionen vorab lassen vermuten, dass es nicht einfach wird.

Kontakt:

MU Referat 36

Manuela Rieneck

Telefon: 0511/120-3164

E-Mail: manuela.rieneck@mu.niedersachsen.de